

AUSFERTIGUNG

Plangenehmigung

für die

Hochwasserschutzanlage an der Weißen Elster in Wetterzeube (Uferstützwand und Sperrbauwerk)

Az.: 404.1.16 – 62211 – 0265

vom 12. Mai 2025



**Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt**

Diese Plangenehmigung umfasst das Inhaltsverzeichnis und die Seiten 1 bis 109

INHALTSVERZEICHNIS

A	VERFÜGENDER TEIL	1
I.	Entscheidung	1
II.	Planunterlagen	2
1.	Plangenehmigte Unterlagen	2
2.	Unterlagen zur Information	6
3.	Hinweis zu den Planunterlagen	9
III.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen	9
1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung	9
2.	Ausnahmegenehmigung geschützte Biotope	10
4.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	10
5.	Befreiung vom Verbot der Verwendung elektrischen Stroms	10
6.	Befreiung von Fangverbot, Schonzeiten und Mindestmaßen	10
IV.	Nebenbestimmungen	10
1.	Vorbehalt	10
2.	Allgemeine Nebenbestimmungen	11
3.	Allgemeine Gefahrenabwehr, Brandschutz	11
4.	Wasserwirtschaft	12
5.	Natur- und Landschaftsschutz	13
6.	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	16
7.	Archäologie und Denkmalschutz	18
8.	Elektrobefischung	19
9.	Immissionsschutz	20
10.	Verkehrswesen	21
V.	Hinweise	22
VI.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Hinweise	23
1.	Stellungnahmen	23
2.	Hinweise	23
VII.	Kostengrundentscheidung	23
B	SACHVERHALT	23
I.	Beschreibung des Vorhabens	23
1.	Bestandssituation und Zielstellung	23
2.	Variantenuntersuchung	25
3.	Baumaßnahmen	26
II.	Verfahrensverlauf	31
1.	Antragstellung	31
2.	Einzelfallprüfung	31
3.	Einleitung des Verfahrens	31
C	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	33
I.	Verfahren	33
1.	Zuständigkeit	33
2.	Plangenehmigung	33
3.	Beurteilungsgrundlagen	35
3.1	Allgemeine Grundlagen	35
3.2	Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	35
3.3	Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung	36
3.4	Rechte Dritter, Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	40
3.5	FFH-Verträglichkeit	40
3.6	Schutzgebiete	42

3.7 Gesetzlich geschützte Biotop	42
3.8 Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie	43
II. Konzentrationswirkung	46
III. Planungsermessen	47
IV. Planrechtfertigung	47
V. Begründung der Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen	49
1. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung	49
2. Ausnahmegenehmigung geschützte Biotop	50
3. Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis	51
4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	52
5. Befreiung vom Verbot der Verwendung elektrischen Stroms	53
6. Befreiung von den ganzjährigen Fangverboten sowie den Fangverboten während der Schonzeiten und von den Fangverboten von Fischen unterhalb der geltenden Mindestmaße	54
VI. Begründung der Nebenbestimmungen	55
1. Vorbehalt	55
2. Allgemeine Nebenbestimmungen	55
3. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz	56
4. Wasserwirtschaft	57
5. Natur- und Landschaftsschutz	59
6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	63
7. Archäologie und Denkmalschutz	65
8. Elektrofischerei	69
9. Immissionsschutz	70
10. Verkehrswesen	71
VII. Entscheidung über Stellungnahmen	71
1. Fachreferate des Landesverwaltungsamtes	72
2. Gebietskörperschaften	81
3. Landesbehörden	88
4. Planungsgemeinschaften und Verbände	94
VIII. Abwägung der Belange	95
1. Raumordnung	96
2. Geologie	96
3. Wasserwirtschaft	96
4. Natur- und Landschaftsschutz, Fischschutz	97
5. Landwirtschaft und Bodenschutz	99
6. Archäologie und Denkmalschutz	100
7. Immissionsschutz	100
8. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brandschutz und Verkehrswesen	101
9. Flächeninanspruchnahme zur Realisierung von LBP-Maßnahmen	101
10. Private Belange	101
11. Zusammenfassung	102
D KOSTENENTSCHEIDUNG	103
E RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	104
F VERFAHRENSRECHTLICHE HINWEISE	105
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN	106

	11. Unterlage zur FFH-Vorprüfung vom 10.12.2021/26.09.2022		1-31	ungültig
	12. Artenschutzbeitrag, BIANCON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH, Halle, vom 20.09.2021		1-23, I-III	ungültig
	15. Kostenplanung		2	

3. Hinweis zu den Planunterlagen

Im Laufe des Plangenehmigungsverfahrens sind der Artenschutzfachbeitrag (AFB), der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und die FFH-Vorprüfung aktualisiert worden.

Die aktualisierten Fassungen sind als Deckblätter bezeichnet und die veralteten Fassungen entsprechend mit einem Ungültigkeitsvermerk gekennzeichnet.

Im Laufe des Verfahrens wurden zusätzlich eine Untersuchung zu den aquatischen Lebensräumen und ein Fachbeitrag Voruntersuchung nach Wasserrahmenrichtlinie ergänzt. Diese Unterlagen sind neu hinzugekommen.

Die genehmigten Planunterlagen sind mit dem Siegel Nr. 94 des Landesverwaltungsamtes versehen.

III. Genehmigungen, Ausnahmen, Befreiungen

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die in den Planunterlagen dargestellten und durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Steinbacher Consult, vom 29.08.2022, 1. Überarbeitung v. 30.11.2023) und im Artenschutzbeitrag (BIANCON, vom 20.09.2021, Ergänzungen/Änderungen am 27.09.2023) ausgewiesenen Maßnahmen (Vermeidungs-, Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, umzusetzen.

2. Ausnahmegenehmigung geschützte Biotope

Die Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes wird für die nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen im Zuge der Realisierung des Vorhabens erteilt.

3. Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis

Für das Vorhaben wird die Erlaubnis nach der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ erteilt.

4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der baulichen Maßnahmen wird erteilt.

5. Befreiung vom Verbot der Verwendung elektrischen Stroms

Für die Elektrobefischung zur Abfischung des Baubereiches unmittelbar vor Beginn der notwendigen Arbeiten zur Trockenlegung des Baubereichs im Gewässerbett wird eine Ausnahme vom Verbot der Elektrofischerei erteilt.

6. Befreiung von Fangverbot, Schonzeiten und Mindestmaßen

Die Ausnahme von den ganzjährigen Fangverboten, den Schonzeiten und den Mindestmaßen wird erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Vorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in dieser Plangenehmigung, die aus bautechnischen, wasserrechtlichen, bodenschutz- oder abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich sind, bleibt vorbehalten.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Landesverwaltungsamt, dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Merseburg (LHW) sowie dem Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Arbeiten sind entsprechend den plangenehmigten Unterlagen auszuführen. Werden Änderungen erforderlich, sind diese bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen.
- 2.3 Eingriffe in den Zechsteinhorizont (auch mit Gründungsverfahren), die zu einem Kontakt des Gipses mit Wasser bzw. zum Einbringen von Wasser in den Gipshorizont führen, sind zu vermeiden. Für die Gründungsarbeiten ist eine geotechnische und hydrogeologische Begleitung der Baumaßnahme durch ein kompetentes Büro (Baugrundgutachter) zu beauftragen. Gründungskoten und Pfahlsohlen sind mit dem Baugrundgutachter abzustimmen.
- 2.4 Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf Hohlräume im Untergrund festgestellt werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt umgehend zu informieren.
- 2.5 Die Ausführungsplanung und der Bauablaufplan sind dem LHW, Flussbereich Merseburg zur Kenntnis zu geben.

3. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brandschutz

- 3.1 Werden im Zuge der Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden oder besteht ein hinreichender Verdacht, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist unverzüglich das Rechts- und Ordnungsamt des Landkreises Burgenlandkreis (zuständige Sicherheitsbehörde) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren.
- 3.2 Brandschutzeinrichtungen wie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschteiche oder ähnliche Einrichtungen) sind im Rahmen der Baumaßnahme zu erhalten und funktionsfähig zu bleiben.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 **Zur Gewährleistung der Fisch-Durchgängigkeit des Mühlgrabens sind die drei Felder des Hochwasser-Schützes des neuen Sperrbauwerks unter Q330 vollständig geöffnet zu halten. (Betriebsauflage)**
- 4.2 Für das Vorhaben ist in Abstimmung mit dem LHW, Flussbereich Merseburg ein Hochwasserschutzmaßnahmenplan aufzustellen. Dieser Plan ist vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.3 Während der Baumaßnahmen sind die bauausführenden Betriebe als Empfänger in den Verteiler für Hochwasserwarnungen aufzunehmen. Baumaschinen und Baumaterial sind so abzustellen und zu lagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage nicht als zusätzliche Gefährdungen entwickeln.
- 4.4 Die im Überschwemmungsgebiet durchzuführenden Bauarbeiten sind so auszuführen, dass während der Bauphase ein schadloser Hochwasserabfluss (HQ 100) gewährleistet ist.
- 4.5 Während der Bauzeit ist in Abstimmung mit dem LHW die Gewässerunterhaltung an der Weißen Elster zu gewährleisten.
- 4.6 Während der Bauarbeiten sind negative Auswirkungen auf die Fließgewässerbiozönose zu vermeiden bzw. auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Das betrifft zeitweilige Wassertrübungen beim Aufschütten bzw. Rückbau des Arbeitsdammes sowie bei Gründungs- und Betonarbeiten. Die im LBP angegebene Schutz- und Vermeidungsmaßnahme ist entsprechend dem Maßnahmenblatt 4 V umzusetzen.
- 4.7 Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in die Weiße Elster ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden. Sämtliche Fahrzeuge oder Maschinen, in speziellen Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer (Weiße Elster) gereinigt werden. Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das längere Zeit über frisch eingebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischenzuspeichern. (LBP-Maßnahme 4 V)

- 4.8 Kontaminationen des Wassers während des Baubetriebs und bei Hochwasserfällen sind auszuschließen. (LBP-Maßnahme 4 V)
- 4.9 Eine Betankung von Baumaschinen und Transportfahrzeugen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung der Böden und des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Maschinen und Fahrzeuge, die bei der Bauausführung unmittelbar im und am Gewässerbett eingesetzt werden, sind mit biologisch abbaubaren Treib- und Schmierstoffen zu betreiben. (LBP-Maßnahme 4 V)
- 4.10 Nach dem Rückbau der Aufschüttung ist das Gewässerprofil der Weißen Elster in den Bereichen der Aufschüttung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf der Gewässersohle ist natürliches Sohlsubstrat aus Mittel- bis Grobkies in einer Stärke von 0,30 m einzubringen.
- 4.11 Nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage (FAA) am Wehr ist eine Hydraulik-Kontrolle der FAA zur Einhaltung der fischpassierbaren Hydraulik-Parameter rheophiler Laichaufsteiger unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes durchzuführen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist der oberen Fischereibehörde vor Beginn der weiteren Baumaßnahmen im Gewässer Weiße Elster mitzuteilen.
- 4.12 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit dem LHW, Flussbereich Merseburg eine Bauabnahme vorzunehmen. Die endgültigen Abmessungen der Anlage sind in Bestandszeichnungen nachzuweisen. Die Dokumentation der Bestandsdaten sind dem LHW, Flussbereich Merseburg in digitaler Form zu übergeben. Es sollen nur wasserwirtschaftlich relevante Angaben enthalten sein.

5. Natur- und Landschaftsschutz

- 5.1 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (1 V, 1.1 V, 1.2 V, 1.3 V, 2 V, 3 V, 4 V, 5 V, 6 V, 6.1 V, 6.2 V, 7 V, 8 V, 1 G, 1 A, 2 A, 1 E und 2 E) sind entsprechend dem LBP und den dazugehörigen Maßnahmenblättern (Steinbacher Consult GmbH, Stand 30.11.2023) sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
- 5.2 Vor Beginn der Arbeiten ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass sich im Radius von 300 m um die Baufeld- und Einrichtungsflächen keine Horste der im SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ befindlichen störungsempfindlichen Arten Schwarzstorch und Rotmilan befinden. Die Dokumentation ist dem Landesverwaltungsamt vor Beginn der Bauarbeiten zu übergeben.

- 5.3 Vor den „Gehölzentnahmen außerhalb der Vegetations- und Brutzeit“ im Rahmen der Baufeldfreimachung (Maßnahme 6.1 V) sind die Bäume durch eine fachlich qualifizierte Person auf Besatz als Winterquartier durch Fledermäuse zu überprüfen.
- 5.4 Vor den Gehölzentnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind die Gehölze auf Niststätten, die mehr als eine Fortpflanzungsperiode genutzt werden, zu überprüfen. Jede gefundene Niststätte, die dem Naturraum durch die Baufeldfreimachung verloren geht, ist in der näheren Umgebung durch künstliche Nistkästen zu ersetzen.
- 5.5 Das Maßnahmenblatt 6.2 V wird dahingehend ergänzt, dass die amphibiensichere Umzäunung der baubedingt beanspruchten Flächen in einem regelmäßigen Abstand von 10 m mit bodentief eingelassenem Fangeimern zu bestücken ist, auch an den Innenseiten des Amphibienschutzzaunes. Diese Eimer sind 2-mal täglich (morgens und abends) zu kontrollieren und die Amphibien hinter die jeweilige Baustraße umzusetzen.
- 5.6 Baugruben, die durch Tiere (z. B. Fischotter) nicht eigenständig wieder verlassen werden können, sind tiersicher einzuzäunen oder mit Ausstiegshilfen zu versehen.
- 5.7 Der Rückbau der südlichen Baustraße im FFH-Gebiet ist unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme an der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage durchzuführen (Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V und 2 V).
- 5.8 Die Mindestwassermengen von 0,4 m³/s über die Fischaufstiegsanlage am Elsterwehr und weitere 0,1 m³/s für die Wehrkörperbenetzung sowie 0,5 m³/s für die bauzeitlich temporäre Überschüttung Richtung Mühlgraben sind für die Gewährung eines Mindestdurchflusses (Maßnahme 3 V) sicherzustellen.
- 5.9 Die Ausgleichsmaßnahmen 1 A und 2 A sind innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der Baumaßnahme durchzuführen. Für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine Dauer von mindestens 5 Jahren vorzusehen.
- 5.10 Die Kompensationsmaßnahmen 1 E und 2 E sind spätestens ab der Pflanzperiode umzusetzen, die auf die Bauabnahme folgt. Für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ersatzmaßnahme 1 E ist eine Dauer von 5 Jahren vorzusehen. Für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ersatzmaßnahme 2 E ist eine Dauer von mindestens 15 Jahren vorzusehen.

- 5.11 Vor Beginn der Ersatzmaßnahme 2 E ist der Zustand der Streuobstwiese in einer Fotodokumentation festzuhalten. Die Fläche der alten, stellenweise brachgefallenen Streuobstwiese beträgt ca. 4.500 m². Die geplanten Kompensationsmaßnahmen fließen in die Flächenbilanz mit 2.100 m² ein. Die Pflege und Unterhaltung des Biotops Streuobstwiese (Mahd/Beweidung/Entbuschung) ist auf der Gesamtfläche der Streuobstwiese (ca. 4.500 m²) über eine Dauer von 15 Jahren umzusetzen.
- 5.12 Eine ökologische Baubegleitung zur Einhaltung der Nebenbestimmungen und der im LBP festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vor Ort sicherzustellen.
- 5.13 Die ordnungsgemäße Realisierung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist fortlaufend zu dokumentieren (Maßnahmenblatt 8 V). Über die Umsetzung der Maßnahmen ist ein Bericht anzufertigen. Dieser soll Fotos der Maßnahmen (Flutterband, Baumschutz, Amphibienschutzzaun, Ausstiegshilfen usw.), die Anzahl der umgesetzten Tiere (Amphibien) sowie der gefundenen Tiere (z. B. Fledermäuse) und Niststätten (Nester, Baumhöhlen) enthalten. Möglicherweise eintretende Abweichungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie unerwartet auftretende Beeinträchtigungen und ihre Lösungen sind im Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde jeweils drei Monate nach Baufeldfreimachung, jährlich zum 28.02. sowie drei Monate nach Bauabschluss zu übergeben.
- 5.14 Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen 1 A und 2 A sowie der Ersatzmaßnahmen 1 E und 2 E, wie auch der Gestaltungsmaßnahme 1 G ist der Oberen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich in Form eines Berichtes mit Angaben zu den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen, Rechnung der ausführenden Fachfirmen und Fotos der fertig gestellten Maßnahmen anzuzeigen.
Die Entwicklungspflege zu den Maßnahmen 1 A, 2 A, 1 E und 2 E ist jährlich zum 31.12. in Form eines Berichtes zu dokumentieren, bis der Anwuchs sichergestellt ist. Der jährliche Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah vorzulegen.
- 5.15 Auf dem Flurstück 127/3, Flur 1, Gemarkung Wetterzeube befinden sich Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen) aus dem Bodenordnungsverfahren Wetterzeube (BLK 266). Diese sind noch in Pflege. Der Zugang zu den Bäumen ist für die Pflegemaßnahmen zu gewährleisten oder zumindest Zeiten anzugeben, wann die Pflege erfolgen kann. Die Bäume sind vor Schäden durch Baustellenverkehr angemessen zu schützen oder zu ersetzen. (Vermeidungsmaßnahme 7 V)

- 5.16 Im Grundbuch ist für die Flächen, auf welchen die Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen 1 A, 2 A, 1 E, 2 E) stattfinden, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Naturschutzes einzutragen. Ein Nachweis über den Eintrag ist der Genehmigungsbehörde einen Monat, nachdem der Bescheid Bestandskraft erlangt hat, vorzulegen.
- 5.17 Die Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen sind an die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ auf digitalem Wege zu übermitteln. Hierfür kann die sogenannte Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> genutzt werden. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweis zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist der Plangenehmigungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Baustraßen sowie der Lagerplätze und Erschließungsanlagen (Baubedarfsflächen) sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die DIN 18915 und die DIN 19731 (Ausgabe 2023-10) sind zu beachten.
- 6.2 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien oder Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 6.3 Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen.
- 6.4 Für die Baubedarfsflächen sind ausschließlich solche Materialien zu verwenden, die keine Schadstoffakkumulation für den darunter liegenden Boden und damit eine Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nachnutzung bewirken.
- 6.5 Alle temporär aufgebrauchten Materialien (Schotterschicht, Trennvlies) sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufzunehmen und die Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Bodenvermischungen sind zu beheben (Tiefenlockerung) bzw. monetär auszugleichen.
- 6.6 Die Bodenstruktur und Ertragsfähigkeit ist mit den geeigneten landtechnischen und phytotechnischen Maßnahmen wieder herzustellen.

- 6.7 Nach dem Rückbau der Baustraßen und der Erschließungsanlagen/ Lagerplätze (Baubedarfsflächen) sind alle Funktionen des Schutzgutes Boden wieder zu gewährleisten. Eine zukünftige fachgerechte landwirtschaftliche Nutzung der rekultivierten Fläche, entsprechend dem Urzustand, ist zu ermöglichen.
- 6.8 Der Boden der beanspruchten Teilfläche der Wiese am Elsterwehr ist so herzustellen, dass die Biotopfunktion als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ wieder erreicht wird.
- 6.9 Für die Errichtung und den Rückbau der Baubedarfsflächen auf den Ackerland- und Grünlandflächen, einschließlich deren Wiederherstellung nach Beendigung der Baumaßnahme, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Auf die DIN 18915 (2018-06) und die DIN 19639 (2019-09) wird hingewiesen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren (Ist-Zustand - Bauzustand - Nachher-Zustand). Die Dokumentation ist nach Beendigung der Maßnahme dem Landesverwaltungsamt und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 6.10 Die Nutzung der Zuwegungen durch die Bewirtschafter der Ackerland- und Grünlandflächen muss während der Bauzeit stets gewährleistet bleiben.
- 6.11 Dem Bewirtschafter (Landwirtschaftsbetrieb) des Flurstücks 131/1 ist Termin, Dauer, Lage und Art der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekannt zu geben. Sollten nach der Antragstellung (15. Mai) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit dem Bewirtschafter durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.
- 6.12 Mit allen Bewirtschaftern der Flächen, die als Baustraßen nebst Lagerplätzen/ Erschließungsflächen genutzt werden sollen, sind die notwendigen Maßnahmen und Flächenbeanspruchungen frühzeitig abzustimmen. Das betrifft auch die eventuelle Aufnahme und Zwischenlagerung von Oberboden.
- 6.13 Die bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle sind zu trennen und zu entsorgen. Der Nachweis über die anfallenden Abfälle ist elektronisch zu führen. Auf der Seite des Burgenlandkreises sind entsprechende Informationen in einer Tabelle verlinkt: <https://www.burgenlandkreis.de/de/abfallbeseitigung/neue-rechtsgrundlage-fuer-den-einsatz-von-ersatzbaustoffen-in-technischen-bauwerken-ab-dem-01082023.html>

Die Tabelle ist maßnahmenbezogen auszufüllen und der unteren Abfallbehörde zu übersenden.

7. Archäologie und Denkmalschutz

- 7.1 Die Änderungen zum Erscheinungsbild des Kulturdenkmals „Denkmalbereich Wehr Wetterzeube“ sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Denkmalschutzbehörde zu übergeben. Die Kosten für die Dokumentation trägt die Vorhabenträgerin (Bauherrin) im Rahmen des Zumutbaren.
- 7.2 Die geplanten Maßnahmen dürfen zu keinen Schädigungen an den umliegenden denkmalgeschützten Objekten führen. Dazu zählen die Baudenkmale Mühlendamm 1, 2, 3, 4, Hauptstraße 15, die Uferbefestigungen sowie der Floßgraben.
- 7.3 Auf den Wegen ist ein Natursteinpflaster zu verlegen. Zufahrten und Zuwegungen zu Baudenkmalen, Erschließungsflächen und vorgelagerte Bürgersteige verlangen eine bauzeitgerechte Gestaltung mit den vorhandenen historisch wertvollen bzw. historisch üblichen Materialien, die erforderlichenfalls aufgenommen und an gleicher Stelle neu zu verlegen sind. Mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist die bauliche Ausführung, auch zum geplanten Serviceweg, abzustimmen.
- 7.4 Der Austausch der historischen Oberflächenbefestigungen durch ein anderes, möglicherweise neuwertiges Material (z. B. Betonstein) ist als Eingriff zu bewerten und ist denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.
- 7.5 Den genehmigten Erdeingriffen hat ein fachgerechtes und repräsentatives archäologisches Dokumentationsverfahren voranzugehen. Die Dokumentation wird durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) durchgeführt.
- 7.6 Art, Umfang und Dauer der Dokumentationen nach Nr. 7.5 sind rechtzeitig mindestens 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Zu den Erdeingriffen im Gewässerbett ist die unter Nr. 2.3 verfügte geotechnische und hydrogeologische Baubegleitung einzubeziehen. Die genehmigten Erdeingriffe gelten nur für die Baumaßnahme im Gewässerbett.
- 7.7 Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrin und LDA festzulegen.

- 7.8 Eine Kopie der Vereinbarung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Burgenlandkreis unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn zu überreichen.
- 7.9 Die bauausführenden Betriebe sind vor Beginn der Baumaßnahme über die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde oder Befunde bei Erd- und Bauarbeiten aktenkundig zu belehren.
- 7.10 Die bauausführenden Betriebe sind ferner darauf hinzuweisen, dass, wenn bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden werden, bei denen zu vermuten ist, dass es sich um archäologische Funde handelt, diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Burgenlandkreis anzuzeigen sind. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das LDA sowie von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- 7.11 Im Falle der Entdeckung archäologischer Kulturdenkmale (Funde und Befunde) im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bleibt die Erteilung nachträglicher Auflagen vorbehalten.

8. Elektrobefischung

- 8.1 Die Untere Fischereibehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten.
- 8.2 Die Befischung hat durch einen ausgebildeten Elektrofischer zu erfolgen. Eine Kopie des Fischereischeins und des Befähigungsnachweises sind dem Landesverwaltungsamt (Referat 409, Obere Fischereibehörde) zwei Wochen vor der Befischung zur Kenntnis zu geben.
- 8.3 Das zur Befischung vorgesehene Elektrofischfanggerät muss geeignet sein und den Regeln der Technik entsprechen. Eine Kopie des letzten Protokolls der technischen Überprüfung des Gerätes durch den TÜV oder eine Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, das nicht älter als drei Jahre sein darf, ist dem Landesverwaltungsamt (Referat 409) zwei Wochen vor der Befischung zur Kenntnis zu geben.

- 8.4 Die Vorhabenträgerin oder der von ihr beauftragte Elektrofischer muss zwei Wochen vor Beginn der Befischung gegenüber dem Landesverwaltungsamt eine Haftpflichtversicherung (500.000,00 € für Personenschaden, 50.000,00 € für Sachschaden) für die Elektrofischerei nachweisen.
- 8.5 Die Befreiungen von dem Verbot der Elektrobefischung sowie von den ganzjährigen Fangverboten, den Fangverboten während der Schonzeiten und von den Verboten des Fangens von Fischen unterhalb der geltenden Mindestmaße ist auf den Bauzeitraum befristet.
- 8.6 Vor Beginn der Befischung ist die Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten des betreffenden Gewässerabschnitts einzuholen.
- 8.7 Der Fang ist schonend durchzuführen. Die gefangenen Fische sind in andere geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 8.8 Bei der Durchführung der Elektrofischerei sind die Bestimmungen der DIN VDE 0105 Teil 5 – Betrieb von Starkstromanlagen – Zusatzfestlegungen für Elektrofischereianlagen – einzuhalten.
- 8.9 Über die Durchführung der Elektrofischereimaßnahmen ist ein Nachweis zu führen (Datum, Belehrung der Hilfskräfte, Fangzusammensetzung und -verwendung), der den Fischereibehörden, Naturschutzbehörden und der Fischereiaufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- 8.10 Der Genehmigungsbescheid ist bei allen Befischungen mitzuführen.
- 8.11 Nach Abschluss der Elektrobefischung ist dem Landesverwaltungsamt (Obere Fischereibehörde) ein Bericht über die quantitative und qualitative Fangzusammensetzung und die Fangverwendung zu übergeben.

9. Immissionsschutz

- 9.1 Während der Bauzeit sind auftretende Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen im Bauumfeld auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu minimieren.

9.2 Im Rahmen der Bauausführung sind nur solche Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) ist zu beachten.

10. Verkehrswesen

10.1 Die Baustellenbereiche sind abzusperren und zu kennzeichnen.

10.2 Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ohne Einschränkungen im Baustellenbereich handeln können.

10.3 Vom beauftragten Bauunternehmen ist beim Burgenlandkreis, Straßenverkehrsamt mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten ein Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung für den beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen außerorts) zu stellen.

Dabei sind die Belange der PVG Burgenlandkreis mbH, Selauer Straße 28, 06667 Weißenfels (Tel.: 03443/ 46070) miteinzubeziehen, mit der im Voraus eine Abstimmung zu führen ist.

10.4 Verkehrliche Anordnungen an Gemeindestraßen innerorts sind bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst einzuholen.

10.5 Sofern Vollsperrungen erforderlich werden, hat die Antragstellung 4 Wochen vorher zu erfolgen.

10.6 Die Zuwegung ist bezüglich ihrer Breite und Kurvenradien so auszugestalten, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind. Die Zuwegung ist nach den geltenden technischen Regelwerken anzulegen und auszuführen.

10.7 Die Zuwegung zur Baustelle ist mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt als Straßenbaulastträgerin der L 193, mit dem Burgenlandkreis, Bauamt als Straßenbaulastträger der K 2223 und der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst als Straßenbaulastträgerin von Gemeindestraßen abzustimmen.

10.8 Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen.

10.9 Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auftretende Schäden auch gegenüber Dritten sind von der Bauherrin zu tragen.

10.10 Weitere Forderungen bzw. Auflagen seitens des Burgenlandkreises, Straßenverkehrsamt bleiben vorbehalten.

V. Hinweise

1. Eine geotechnische und hydrogeologische Begleitung der Baumaßnahme durch ein kompetentes Büro (Baugrundgutachter) wird aufgrund der beschriebenen schwierigen Gründungs- und Grundwassersituation dringend angeraten. Die im Baugrundgutachten vom 22.04.2016 und 28.10.2020 empfohlenen weiteren Abstimmungen, Prüfungen und Bauabnahmen durch den Baugrundgutachter sind aus fachtechnischer Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) wichtig. Das gilt ebenso für die Durchführung mindestens einer großkalibrigen Erkundungsbohrung. Die Prüfungen des Bohrpfahlgrundes (Bohrpfahlabnahme) und die Befoneignung für Betonaggressivität und Vorhaltung von Suspension sind einzuplanen.

Ansprechpartner im LAGB sind Frau Nadine Säger (Tel.: 0345/13197-354) und Herr Dr. Peter Balaske (Te.: 0345/13197-351).

2. Auf die DIN 19702 und die DIN 19712 wird hingewiesen.

3. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG zum Schutz des Gewässers Weiße Elster sind zu beachten.

4. Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag werden der Vorhabenträgerin die Inhalte des ROK für die Planung bereitgestellt (Ansprechpartnerin: Frau Hartmann, Tel.: 0345/6912-801). Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

5. Ansprechpartnerin für die archäologische Dokumentation ist Frau Dr. Dietlind Paddenberg, Tel.-Nr.: 0345/5247-496, E-Mail: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de. Die Eigentümer der Gewässergrundstücke sind vor Beginn der archäologischen Dokumentation zu informieren.

6. Ansprechpartner für die Dokumentation zum Erscheinungsbild des Denkmalbereichs „Wehr Wetterzeube“ (z. B. Foto-Dokumentation vor, während und nach der Baumaßnahme) ist Herr Martin Schneider, Tel.-Nr.: 0345/293 97 60) beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie die untere Denkmalschutzbehörde.
7. Die Pflichten zum Nachweis nach der Ersatzbaustoffverordnung sollten in der Vergabe unbedingt festgeschrieben werden, da mit erheblichen Kosten bei ordnungswidrigem Verhalten zu rechnen ist.
8. Auskunft zu den Fischereiausübungsberechtigten erteilt die untere Fischereibehörde des Landkreises.

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Hinweise

1. Stellungnahmen

Forderungen, Hinweise und Bedenken, die Behörden, Versorgungsunternehmen sowie sonstige Stellen geäußert haben, werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Vorkehrungen in dieser Plangenehmigung Rechnung getragen wurde, aus den in Teil C, Kapitel VII dieser Plangenehmigung dargelegten Gründen als unbegründet zurückgewiesen.

2. Hinweise

Im Verfahren wurden von verschiedenen Beteiligten Hinweise zur Realisierung des Vorhabens gegeben. Diese Hinweise wurden bei der Plangenehmigung beachtet, soweit sie sachgerecht sind.

VII. Kostengrundentscheidung

Für die Plangenehmigung werden keine Verwaltungskosten erhoben.

B SACHVERHALT

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Bestandssituation und Zielstellung

Durch das Hochwasser im Juni 2013 wurde die bestehende Uferschutzanlage in Wetterzeube infolge massiver Strömungs- und Kolkausbildungen stark geschädigt und überströmt, und erwies